

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/45
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/45)

8. Juni 2005

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Negative Prüfungen

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Vervollständigung der Absätze 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.16, um zu präzisieren, dass eine Prüfung bei einem negativen Ergebnis unter der Aufsicht derselben Stelle erneut durchzuführen ist.

Einführung

In den nationalen Vorschriften Belgiens wird festgelegt, dass eine Prüfung bei einem negativen Ergebnis von derselben Stelle erneut durchzuführen ist.

Seit dem 1. Januar 2005 gilt gemäß Absatz 6.8.2.4.6 RID für die Prüfungen an Tanks von Kesselwagen auf internationaler Ebene die gegenseitige Anerkennung von Sachverständigen.

Mit der Anwendung der TPED-Richtlinie für Gastanks ab 1. Januar 2005 gilt die gegenseitige Anerkennung von benannten Stellen auch für die Prüfungen von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Tankcontainern für Gase der Klasse 2.

Aus diesem Grund kann diese Anforderung nicht mehr in der nationalen Gesetzgebung formuliert werden und muss daher in das RID/ADR übernommen werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Anträge

6.8.2.4.5 wie folgt vervollständigen:

"Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind durch den behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung gemäß Unterabschnitt 6.8.2.3 aufzunehmen. **Sind die Ergebnisse der von einem anerkannten Sachverständigen an einem Tank durchgeführten Prüfungen negativ, müssen diese Prüfungen bei der erneuten Durchführung unter der Aufsicht derselben Stelle stattfinden.**"

6.8.3.4.16 wie folgt vervollständigen:

"Die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.15 sind durch den behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC zur Beförderung zugelassenen Stoffe gemäß Absatz 6.8.2.3.1 aufzunehmen. **Sind die Ergebnisse der von einem anerkannten Sachverständigen an den Elementen von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC durchgeführten Prüfungen negativ, müssen diese Prüfungen bei der erneuten Durchführung unter der Aufsicht derselben Stelle stattfinden.**"

Begründung

Wenn ein Tank bei einer Prüfung infolge eines technischen Mangels zurückgewiesen wird, sollte sich der Sachverständige, der diesen Mangel festgestellt hat, davon überzeugen können, dass die entsprechenden Reparaturen durchgeführt wurden.
